



**Protokoll zum  
Runden Tisch zum  
Thema „Energie“  
am 11.07.2011**

## **Protokoll zum Runden Tisch zum Thema „Energie“ zur Fortschreibung des Regionalplans am 11.07.2011**

### **Teil A – Einstiegsvorträge**

#### **TOP 1 Begrüßung und Einführung**

Herr Abteilungsleiter und Regionalplaner Olbrich begrüßt die Teilnehmer und legt dar, dass die Runden Tische ein Teil der vorlaufenden informellen Erarbeitungsphase für die Fortschreibung des Regionalplanes sind. Im Vorfeld der Runden Tische wurden durch die Planergespräche bereits Themen für die Fortschreibung identifiziert.

Mit den Runden Tischen werden diese Themen nun vertiefend behandelt. Hierbei soll eine ergebnisoffene Diskussion verschiedener Steuerungsmöglichkeiten erfolgen und differenzierte Positionen sollen identifiziert werden. Dies ist auch ein Beitrag dazu, die Transparenz des Erarbeitungsprozesses hin zum novellierten Regionalplan sicherzustellen.

Zum Schluss der informellen Phase sollen Leitlinien erarbeitet und vom Regionalrat im Entwurf beschlossen werden. Diese Leitlinien dienen als grobe Vorgabe für die Erarbeitung des Entwurfes für die Fortschreibung des Regionalplans.

Es geht bei den Runden Tischen und den Leitlinien also noch nicht um die Absprache ausformulierter oder graphisch konkretisierter Grundsätze und Ziele im Sinne des Raumordnungsgesetzes. Die Folien zur Einführung können der Anlage 1 entnommen werden.

#### **TOP 2 Vortrag: Regionalplanerische Aufgaben, Chancen und Herausforderungen im Bereich Energieversorgung**

Herr Porsche vom Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung erläutert in seinem Vortrag Hintergründe und Rahmenbedingungen der regionalplanerischen Steuerung im Bereich der Energieversorgung. Durch den Klimawandel, den Atomausstieg sowie den demografischen und wirtschaftsstrukturellen Wandel stehen wir

auch in der Raumentwicklung bzw. Regionalplanung vor neuen Herausforderungen. Er stellt Modelle für regionale Energiekonzepte und für die mögliche Umsetzung politischer Zielvorgaben vor und geht auf korrespondierende Themen der Koordination und Aufgabenwahrnehmung ein. Dabei legt er dar, was aus fachlicher Sicht an Beiträgen der Raumordnung im Energiebereich erwartet wird und welche großen regionalökonomischen Chancen damit verbunden sind. Die Folien zum Vortrag können der Anlage 2 entnommen werden.

### **TOP 3 Erste vorläufige Ergebnisse des Energiemonitorings der Regionalplanungsbehörde**

Herr von Seht (Bezirksregierung Düsseldorf) stellt in seinem Vortrag anhand von Tabellen und Grafiken erste vorläufige Ergebnisse zum Energiemonitoring mit Stichtag 01.01.2011 vor. Wesentliche Daten für das Energiemonitoring kamen von Gebietskörperschaften, von Zulassungs- und Genehmigungsbehörden, der Bundesnetzagentur sowie aus der Auswertung von Luftbildern.

Es zeigte sich ein räumlich und bezogen auf die einzelnen Energieformen sehr heterogenes Bild. Die entsprechenden Folien zum Vortrag können der Anlage 3 entnommen werden.

Da die Auswertung derzeit noch keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt, können in den nächsten Wochen Kommunen etwaige Korrekturen noch melden.

### **Teil B – Thematische Diskussion**

Herr von Seht geht zunächst auf Arten regionalplanerischer Vorgaben und die Thematik der Bindung an die Raumordnung des Bundes und der Landesplanung ein.

Zudem gibt Herr von Seht auch zu den nachfolgenden TOPs jeweils eine kurze Einführung und spricht Themen an, die sich insb. aus den vorlaufenden Planergesprächen ergeben haben (siehe hierzu und zu den nachstehenden TOPs Anlage 4).

### **TOP 4 Themenübergreifende Aspekte im Bereich Energieversorgung**

Es wird einleitend die Frage gestellt, ob der Energieverbrauch insbesondere durch Wohnen und Verkehr auch Thema der Regionalplanung sei. Seitens der Regionalplanungsbehörde wird dies bejaht. Es wird hierzu aber insbesondere auf die Runden Tische zum Thema Verkehr und Siedlung und die entsprechenden anvisierten Kapitel des Regionalplans verwiesen. Im heutigen Runden Tisch liege der Fokus auf dem Thema Energie im engeren Sinne der Energieversorgung. Zudem wird einschränkend angemerkt, dass der Großteil der künftigen Siedlungs- und Verkehrsstrukturen heute schon siedlungs- und verkehrplanerisch per Plandarstellung in Anspruch genommen und überwiegend auch bereits gebaut ist. Daher können „nachträglich“ nur in begrenztem Umfang mit regionalplanerische Regelungen energiesparende Siedlungs- und Verkehrsstrukturen gefördert werden.

Auf die Frage aus dem Plenum, was im Einzelnen von den Teilnehmern im Teil B und beim TOP 4 erwartet wird, wird seitens der Bezirksregierung ausgeführt, dass der Runde Tisch zunächst einmal generell eine Chance für alle Akteure ist, aktiv an der Fortschreibung des Regionalplans mitzuwirken. Für die Regionalplanungsbehörde sei es wichtig, zu hören, was die Region denkt und was sie vom zukünftigen Regionalplan erwartet. Konkret bei diesem Tagesordnungspunkt 4 bestehe die Chance für die Akteure darzulegen, was ggf. im Anfangsteil des Energiekapitels einleitend und damit prominent thematisiert werden sollte.

Zum Thema regionale Energiekonzepte kommt die Frage auf, was diese sind und wie diese auf Ebene der kommunalen Planung umgesetzt werden sollen. Eine räumliche Verortung wird als Problem gesehen.

Dazu wird erläutert, dass es zurzeit in Deutschland zwar schon viele Energiekonzepte gibt, aber noch keine einheitliche Definition oder kein einheitliches Vorgehen (vgl. [www.regionale-energiekonzepte.de](http://www.regionale-energiekonzepte.de)). Dies liegt auch an regional unterschiedlichen Rahmenbedingungen (Akteure, Raum, Planungsrecht etc.). Zum Beispiel stellt sich die regional jeweils unterschiedlich zu beantwortende Frage, wo geeignete Flächen überhaupt zur Verfügung stehen, welche theoretischen Energiepotenziale es gibt und welche Energien auf diesen Flächen überhaupt planerisch realisiert werden können.

Herr von Seht kündigt an, dass man bei den nächsten Tagesordnungspunkten noch konkreter auf die Thematik der räumlichen Verortung eingehen werde. Dabei erläutert er auch, dass je nach Thema neben der zeichnerischen Darstellung im Regionalplan auch die Möglichkeit besteht, über textliche Ziele im Energiebereich zu steuern.

Die von Akteuren angesprochene Nutzung von Konversionsflächen wird in die weiteren Überlegungen einbezogen, spielt aber je nach Energieform eine unterschiedliche Rolle. So kann es dort z.B. auch zu Nutzungskonflikten mit bestehenden Strukturen kommen; einige dieser Standorte sind auch ökologisch höchst wertvoll.

Zum seitens der Regionalplanung auf Basis der Planergespräche angesprochenen Thema etwaiger quantitativer programmatischer (politischer) Zielwerte gibt es keine dezidierten Rückmeldungen aus dem Plenum.

Aufgeworfen wird die Frage, inwieweit eine unterirdische, dreidimensionale Raumordnung erforderlich ist (Stichwort Geothermie, CO<sub>2</sub>-Verpressung, Erdgas etc.). Hierzu wird seitens der Bezirksregierung angemerkt, dass ein Steuerungsbedarf sinnvoller Weise zunächst zumindest auf der Landesebene statt der Ebene der Regionalplanung geprüft werden sollte, da ggf. alleine aufgrund der regionübergreifenden Raumwirkungen und auch der Vorgaben für die Planzeichen ein landeseinheitliches Vorgehen angezeigt wäre. In diesem Kontext werden auch potentielle Beiträge des Geologischen Dienstes thematisiert.

Zu den angesprochenen Themen des Klimaschutzplans sowie des Klimaschutzgesetzes und deren Verzahnung mit Regionalplanung bleiben aus Sicht der Regionalplanungsbehörde die Vorgaben insb. der Landesplanung abzuwarten.

Seitens der Akteure kontrovers diskutiert wird auch, ob den erneuerbaren Energien „Vorrang“ vor der fossilen Energienutzung wie der Braunkohle gegeben werden soll. Thematisiert werden auch Faktoren wie Umweltauswirkungen, Kosten und Versorgungssicherheit.

Die Regionalplanung merkt hierzu an, dass es sehr problematisch sein würde, die in der hiesigen Region bis dato ganz besonders umfangreiche fossile Energienutzung innerhalb der eigenen Region zeitnah komplett durch erneuerbare Energienutzung rechnerisch zu ersetzen. Hinzu kommt, dass eine Steuerung der Braunkohlegewinnung seitens der Regionalplanungsbehörde Düsseldorf ohnehin nicht möglich ist, da die Regelungen über den Braunkohleplan im Aufgabenbereich der Bezirksregierung Köln liegt. Der Ausbau der erneuerbaren Energie solle besser losgelöst vom Umfang der heutigen fossilen Energieproduktion in der hiesigen Region erfolgen. Dies gelte, zumal erneuerbarer Strom - wie auch auf fossiler Basis erzeugter Strom - ohnehin auf einem mindestens bundesweiten Strommarkt abgesetzt wird und Mehrkosten über eine bundesweite Umlage finanziert werden (keine Umlage aller Mehrkosten des Ausbaus der Erneuerbaren in der eigenen Region auf die Stromabnehmer in der eigenen Region; zudem EEG-Sonderregelungen für energieintensive Betriebe). Eine innerregionale Betrachtung ist auch insoweit aus Sicht der Regionalplanungsbehörde nicht erforderlich – was die Interessenkonflikte innerhalb des Kreises der hiesigen regionalen Energieakteure auch deutlich mindern dürfte.

## **TOP 5 Konventionelle Energieerzeugung und Kraft-Wärme-Kopplung**

Nach der relativ neuen Regelung der 49. Regionalplanänderung dürfen Kraftwerke nur in Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen (GIB) angesiedelt werden. Die Regionalplanungsbehörde stellt dar, dass es Argumente dafür gibt, diese recht neue Regelung im Grunde beizubehalten.

Seitens eines Akteurs aus dem Plenums wäre eine Zulassungsmöglichkeit / Privilegierung von Geothermie-Kraftwerken auch außerhalb der im Regionalplan dargestellten GIB wünschenswert. Die Regionalplanungsbehörde stellt dazu klar, dass hier hauptsächlich die konventionellen Kraftwerke gemeint sind. Geothermie sollte da stattfinden, wo auch entsprechende Voraussetzungen vorhanden sind.

Zur Seitens der Regionalplanung angesprochenen Frage der Abgrenzung der Größenordnung in Bezug auf Regelungen zu Kraftwerken werden aus dem Plenum keine Anregungen oder Hinweise gegeben.

Zur seitens der Regionalplanung aufgeworfenen Frage, ob große raumbedeutsame Kraftwerkstandorte, die primär der öffentlichen Versorgung von Strom dienen auch bzw. nur an speziell dargestellten Standorten entstehen sollten (d.h. normaler GIB alleine reicht raumordnerisch nicht), werden aus dem Plenum unterschiedliche Meinungen geäußert. Einerseits wird befürwortet, keine GIB speziell für solche Großvorhaben darzustellen, andererseits wird ausgeführt, dass große Kraftwerke optische Beeinträchtigungen in der Landschaft darstellen, daher werden hier Vorgaben seitens der Regionalplanungsbehörde gewünscht.

Thematisiert wurde aus dem Plenum auch der neue LEP: Die Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans ist derzeit ebenfalls in Vorbereitung. Gegen Ende des Jah-

res 2011 wird es voraussichtlich einen Entwurf zu den Zielen und Grundsätzen der Landesplanung geben. Seitens der Regionalplanung wird die Parallelität der Überarbeitung beider Planwerke als grundsätzlich gewünscht dargestellt. Der Vorteil liegt dabei im Gegenstromprinzip bzw. gegenseitigem Profitieren voneinander. Man könne so insb. besser Impulse in den Prozess der Aufstellung des neuen LEP einfließen lassen.

Zur aus dem Plenum aufgeworfenen Frage, wie man den neuen Regionalplan mit dem Europarecht in Einklang bringen und ggf. auch Einfluss auf die Energiearten nehmen kann wird seitens der Regionalplanung zunächst angemerkt, dass der derzeit gültige Regionalplan keine Differenzierung nach Energiearten bei Zulassungsmöglichkeiten für konventionelle Kraftwerke in GIB vorsieht. Hier muss konkret bei den einzelnen Planungen auf den relevanten Planungsebenen geprüft werden, welche Energieart am jeweiligen Standort fach- und planungsrechtlich in Betracht kommen. In der Tendenz würde eine künftige generelle Differenzierung innerhalb der Energieträger für konventionelle Kraftwerke auf der Planungsebene der Regionalplanung auch rechtlich kritisch sein.

Aufgeworfen wurde seitens der Regionalplanung auch die Frage nach dem Regelungsbedarf in Bezug auf andere an Kraftwerke heranrückende sensible Nutzungen (z.B. Wohnnutzung). Hier wurde seitens des Plenums kein genereller Regelungsbedarf auf der Ebene der Regionalplanung gesehen. Standortbezogene Einzelbetrachtungen bleiben unberührt.

Bei der Neuplanung von Kraftwerken wird es gemäß Rückmeldungen aus dem Plenum grundsätzlich als sinnvoll erachtet, das Wärmeabsatzpotenzial zu nutzen. Dennoch werden hier konträre Meinungen vorgebracht. Einerseits werden dringend erforderliche Vorgaben seitens der Regionalplanung gewünscht. Andererseits wird geäußert, es sollten auch Optionen für eine ungekoppelte Energieerzeugung offen bleiben.

Thematisiert wird auch die Option Wärmenutzer, z.B. Agrobusiness, nachträglich an Wärmeproduzenten wie konventionelle Kraftwerke heran zu planen (wie z.B. in Neurath). Die Zweckmäßigkeit im Einzelfall wird zwar gesehen, aber es wurde in einer Stellungnahme aus dem Plenum auch gefordert, Agrobusiness nicht auf solche Standorte zu beschränken, an denen vorhandene Wärme genutzt werden kann.

Ferner wird in einer Stellungnahme aus dem Plenum geäußert, dass man mit der Abwärme von Kraftwerken auch größere Städte versorgen könnte. Dies solle bei den Überlegungen zur Energieversorgung auf regionaler Ebene berücksichtigt werden.

## **TOP 6 Regenerative Energien**

### Windenergie

Es wird einleitend dargelegt, dass die energetischen Voraussetzungen für die Nutzung von Windenergie im Planungsraum weit überwiegend gut sind. Zudem wird auf Ausbauzielsetzungen der Bundes- und Landesregierungen und entsprechende Aussagen zur Raumordnung eingegangen. Ferner wird dargelegt, dass das Größenwachstum der Windkraftanlagen (WKA) und die damit verbundenen weiträumigeren Auswirkungen und Raumnutzungskonkurrenzen sowie die überörtliche energie- und

raumwirtschaftliche Bedeutung der Windkraftnutzung für regionalplanerische Steuerungsbeiträge sprechen.

Seitens der Regionalplanung könne man sich vorstellen sogenannte Vorranggebiete ohne Wirkung von Eignungsgebieten für Windkraftanlagen im Regionalplan darzustellen (siehe Kategorievorstellung in den Folien). Die Kommunen hätten dann deutlich größere Planungsspielräume als bei Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten und könnten selber entscheiden, ob sie noch zusätzliche Bereiche für die Windkraftnutzung darstellen oder den weiteren Bereich sperren wollen bzw. aufgrund planerischer Gründe müssen. Ganz besonders schützenswerte Bereichskategorien könnte man zudem ggf. zusätzlich textlich bereits per Regionalplan aus überörtlichen Erwägungen von WKA freihalten.

Es wird die Frage nach der Wirkung bzw. dem Sinn der Darstellung von Vorranggebieten ohne Wirkung von Eignungsgebieten gestellt. Die Regionalplanungsbehörde erklärt die Instrumente gemäß den Vorgaben des Raumordnungsgesetzes. Gegen den Ansatz von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten werden aus dem Plenum keine Bedenken geäußert bzw. diese Option wird teilweise aus dem Teilnehmerkreis auch nachdrücklich begrüßt.

Aus dem Plenum wird geäußert, es wäre eine Potenzial- und Restriktionsanalyse für ganz NRW wünschenswert, um Erkenntnisse darüber zu erhalten, welche Standorte für Windenergienutzung geeignet sind und wo diese liegen.

Da Windkraftanlagen gewerbliche Anlagen sind, wird die Frage gestellt, ob diese dann auch auf das Kontingent der Gewerbeflächen anzurechnen sind. Die Regionalplanungsbehörde erläutert, dass Windkraftanlagen nicht wie herkömmliche Gewerbebetriebe zu sehen sind und somit auch nicht auf das Gewerbeflächenpotential der Kommunen angerechnet werden. Darüber hinaus ist der Flächenbedarf für Windkraftanlagen im Sinne des Flächenentzuges für wirtschaftliche Tätigkeiten auch sehr gering, da lediglich die Fläche des Fundamentes und der Zuwegung einer anderen Nutzung – i.d.R. der Land- und Forstwirtschaft – entzogen wird (Doppelnutzung).

Aus dem Plenum wird die Frage nach Kompensationsmöglichkeiten für etwaige „Flächendarstellungspflichten“ durch den Kauf von Anteilen an einer Offshore-Anlage seitens Stadtwerken gestellt. Hierzu stellt die Regionalplanung dar, dass dies voraussichtlich keine Rolle spielen kann, da es um eine sachgerechte standortbezogene Beurteilung der Möglichkeiten im Raum gehe.

Es wird aus dem Plenum die Frage gestellt, ob die Raumordnung Einfluss auf die Höhenbegrenzung bzw. das in diesem Kontext auch das Repowering der Windkraftanlagen nehmen kann. Seitens der Regionalplanung wird dargelegt, dass dies ein heikles Thema ist, weil man hier auch Grenzen betrachten muss, die die kommunale Planungshoheit setzt und weil es teilweise auch zwingende fachrechtliche Gründe (Luftverkehr) für Höhenbegrenzungen gibt. Andererseits sehe man natürlich, dass man bei einem stärkeren Verzicht auf (niedrige) Höhenbegrenzungen in der Planungsregion mit weniger Flächen auf die gleiche installierte Leistung kommen würde. Dies ist raumordnerisch in einem Raum mit vielen Nutzungskonkurrenzen auch ein Argument. In der Abwägung der verschiedenen Argumente könne man sich seitens der RPB hier z.B. eine weiche Vorgabe als Grundsatz statt eines Ziels vorstellen, die eine effektive Raumnutzung zumindest unterstützt.

Ein weiterer Hinweis aus dem Plenum bezieht sich auf die Schwankungen des Dargebotes von Windkraftanlagen und die entsprechende Speicherthematik. Hier wird dargelegt, dass Pumpspeicherkraftwerke die effizientesten Speicher für (Wind--) Strom seien. Dies solle ebenfalls berücksichtigt werden.

Aufgeworfen wird seitens der Regionalplanung auch die Frage, ob es bestimmte Vorstellungen dazu gebe, welche Bereiche insbesondere im Hinblick auf die Windkraftnutzung in der Region geprüft werden sollten. Positiv werden hier in Stellungnahmen aus dem Plenum insb. Standorte entlang großer Schienen- und Verkehrswege (aufgrund der Vorbelastung) bewertet, wenn dadurch andere dort befindliche Nutzungen nicht beeinträchtigt werden – und auch Raum für andere Nutzungsinteressen (Gewerbe) verbleibt.

### Solarenergie

Die Regionalplanungsbehörde legt einleitend dar, dass man kleine private Dachanlagen bereits aus raumordnungsrechtlichen Gründen nicht raumordnerisch steuern kann, raumbedeutsame große Freilandphotovoltaikanlagen jedoch schon. Hier seien theoretisch viele Steuerungsvarianten denkbar (textlich oder über Vorrang-, Vorbehalts- oder Eignungsgebiete).

Die Situation sei regionalplanerisch zudem deutlich anders bei PV-Freilandanlagen zu bewerten, als bei Windkraftanlagen. So stehen PV-Freilandanlagen in größerer Konkurrenz z.B. zur landwirtschaftlichen Flächennutzung und die kommunalen Steuerungsmöglichkeiten seien andere bzw. größer bei der Solarenergienutzung. Zudem sei für eine Vergütung nach EEG i.d.R. ein Bebauungsplan erforderlich und es kämen derzeit i.d.R. auch nur Konversionsflächen (Gewerbe, Siedlung Militär) und Randbereiche von Schienenwegen und BAB nach EEG dafür in Frage.

Seitens der Regionalplanung wird dargelegt, dass sich aus ihrer Sicht insb. die Frage stelle, ob man den Kommunen Planungsmöglichkeiten pro PV erhalte, da – wie dargelegt - ohnehin kommunale Bebauungspläne i.d.R. erforderlich sind für eine Projektrealisierung oder ob man den Kommunen bereits per Raumordnung sehr weitgehend die Option verbauen solle. Dabei sei neben den bekannten negativen Auswirkungen auf den Raum auf der einen Seite auch auf der anderen Seite zu bedenken, dass der energetische Hektarertrag von PV-Freilandanlagen nach hiesigen Erkenntnissen z.B. deutlich über dem bei Biomasseproduktion für energetische Zwecke liege (hier aber Speichermöglichkeit besser) und dass für Freilandstrom auch deutlich weniger vergütet werden muss als für Strom von Dachflächen (Thema volkswirtschaftliche. Kosten).

In einer Stellungnahme wird geäußert, dass bei PV-Freilandanlagen keine starke regionalplanerische Steuerung vorgenommen werden sollte. Wenn dies dennoch gewollt sei, dürften keine Flächen generell für Solarenergie durch Darstellung von Eignungsgebieten ausgeschlossen werden. In einer anderen Stellungnahme wird geäußert, dass Freilandanlagen insb. dann erhebliche Sorgen machen, wenn sie auf wertvollen Ackerflächen errichtet werden. So sollten wertvolle Böden auch durch textliche Ausschlusswirkung von Photovoltaikanlagen freigehalten werden.

Abschließend wird als Fazit festgehalten, dass zum Thema PV-Freilandanlagen einerseits Skepsis besteht, insb. bei sensiblen Bereichen, aber andererseits keine ge-

nerelle Ablehnung von Freilandanlagen (im Sinne des Wunsches nach einem räumlich flächendeckenden Ausschluss) des Plenums festgestellt werden konnte.

### Bioenergie

Der Fokus der regionalplanerischen Steuerung liegt auf der Frage des Standortes der Bioenergieanlagen. Der Anbau der Biomasse kann seitens der Regionalplanung nicht geregelt werden. Bezüglich der Anlagen wiederum ist zu konstatieren, dass die Anlagen mit wachsender Größe tendenziell auch wirtschaftlicher werden und Optionen wie Gaswäsche (für die Einspeisung ins als Speicher wirkende Gasnetz) machbarer sind.

Die zentrale regionalplanerische Frage sei, inwieweit neben Standorten, die dem Siedlungsraum zugeordnet sind (insb. GIB; ggf. best. ASB-Teile) auch Standorte außerhalb insb. an vorbelasteten Standorten im Freiraum ermöglicht werden sollen, z.B. über textliche Ziele (ohne graphische Darstellung). Dort produziertes Biogas könnte dann über das Gasnetz zu Abnehmern, z.B. BHKW, im Siedlungsraum kommen.

Aus dem Plenum wird geäußert, dass diese Anlagen in Gewerbe- und Industriegebieten bzw. in Zuordnung zum Siedlungsraum oft keine Akzeptanz haben, u. a. da viel Fläche für wenig Arbeitsplätze verbraucht wird und aufgrund der störenden Emissionen. Thematisiert wird auch, dass Biomasse ohnehin im Freiraum produziert wird. Ein sinnvoller Weg um einen gewissen Spielraum im unbeplanten Außenbereich zu schaffen sei bauleitplanerisch die Darstellung als Sondergebietsnutzung (was eine Vereinbarkeit mit raumordnerischen Zielen voraussetzt). Für eine generelle Beschränkung auf dem Siedlungsraum zugeordnete Bioenergieanlagen sprach sich kein Akteur aus.

Ferner wird Folgendes aus dem Plenum geäußert: Anlagen kleiner 0,5 MW seien überholt und hätten keinen besonders großen Ertrag. Biogasanlagen stünden meist in Zusammenhang mit großen Betrieben und sollten auch dort angesiedelt werden können.

Im Großen und Ganzen seien textliche Regelungen ausreichend, wenn die Möglichkeit besteht auch größere Anlagen im Freiraum zuzulassen. Eine Darstellung im Regionalplan wird als nicht sinnvoll erachtet.

Der Vertreter der Regionalplanungsbehörde merkt an, dass zumindest spezifische textliche Regelungen zur Bioenergie notwendig seien, weil man sonst nur allgemeine Ziele der Regionalplanung z.B. aus dem Freiraumbereich anwenden könne, die der gegenüber dem Stand bei Aufstellung des bisherigen GEP neuen Thematik der Bioenergienutzung nicht immer gerecht werden. Zudem weist er darauf hin, dass ein Leitfaden zur Bioenergie auf Landesebene in Vorbereitung ist – noch auf Basis des bisherigen LEP. Dieser könne evtl. auch Ansatzpunkte für bedingte Zulassungsmöglichkeiten auf insb. vorbelasteten Freiraumstandorten liefern – zusätzlich zu den Möglichkeiten in GIB.

Ferner wird aus dem Plenum geäußert, dass bei der Planung von Biogasanlagen die Wasserschutzgebiete (hier als Ausschlusskriterium) sowie verkehrliche / logistische Aspekte berücksichtigt werden sollten.

### Geothermie und Wasserkraft

In einer Stellungnahme aus dem Plenum wird geäußert, dass es heißes Gestein in hoher Tiefe überall gibt. Daher wird hier gehofft, dass zukünftig auch in NRW mehr Geothermie-Anlagen errichtet werden können. Dabei wäre es eine Erleichterung, wenn die Zulässigkeit von Geothermie-Anlagen wie bei den anderen erneuerbaren Energien bei kleinen Anlagen auch nach § 35 BauGB beurteilt werden würde. Geologisch gesehen seien geeignete Standorte für Geothermie noch zu wenig bekannt.

Auf Nachfrage der Regionalplanungsbehörde wird geäußert, dass eine unterstützende textliche Vorgabe auf regionalplanerische Ebene begrüßt würde und das richtige Instrument wäre.

Ferner wird aus dem Plenum geäußert, dass grundsätzlich ein erheblicher Bedarf an zusätzlichen Energiespeichern gesehen werde. Dies solle ebenso Berücksichtigung bei der Fortschreibung des Regionalplans finden. Geeignete Standorte werden in Zukunft auch unter Tage gesehen, hierzu gibt es bereits Versuchsprojekte (Pumpspeicherkraftwerke).

Aus dem Plenum wird geäußert, dass Standorte für Wasserkraftanlagen erhalten und ausgebaut werden sollten. Auf Nachfrage der Regionalplanungsbehörde konnte aber zunächst kein potentiell raumbedeutsames neues Vorhaben benannt werden. Die Regionalplanungsbehörde stellt die Option einer unterstützenden textlichen (Grundsatz-) Aussage in den Raum.

### **TOP 7 Lagerstätten fossiler Energieträger**

Zum Thema Braunkohleplanung kann seitens der Regionalplanungsbehörde Düsseldorf keine Steuerung vorgenommen werden, da die Zuständigkeit bei der Bezirksregierung Köln liegt. Ein Handlungsbedarf wird daher nicht gesehen.

Bezüglich der Steinkohleplanung wird auf den Ausstieg aus der Steinkohlesubventionierung und vor allem den Wegfall der Planungskompetenz für das Gebiet des RVR verwiesen. Daher sei hier kein regionalplanerisches Steuerungserfordernis.

Bei der Thematik der unkonventionellen Erdgasgewinnung müssten aus Sicht der Regionalplanungsbehörde erst Schlüsselfragen auf der Landesebene geklärt werden.

Gewarnt wird in Stellungnahmen aus dem Plenum vor dem hohen Einsatz von chemischen Substanzen bei der unkonventionellen Erdgasaufsuchung und –gewinnung. Hier sollte die Regionalplanung eine kritische Haltung annehmen. Problematisiert wird aus dem Plenum auch die bergrechtliche Sperrung von Flächen für die Aufsuchung von unkonventionellem Erdgas zu Lasten von Möglichkeiten z.B. der Geothermienutzung. Hier werde Handlungsbedarf gesehen.

### **TOP 8 Leitungen, Speicher und Energieabnehmer**

Die Regionalplanungsbehörde legt dar, dass Leitungen und Leitungsbänder gemäß der aktuellen Regelungen der Landesplanung nicht mehr in den Regionalplänen dargestellt werden. Stattdessen würden Raumordnungsverfahren durchgeführt. Es gebe aber Diskussionen über etwaige Änderungen an dieser Systematik u.a. vor dem Hin-

tergrund der bundesweiten Diskussionen z.B. über das NABEG. Hier seien derzeit die künftigen Rahmenbedingungen noch nicht ganz klar.

Weitere Äußerungen gab es nicht, aber einzelne Themen wie Pumpspeicherkraftwerke (siehe Wasserkraft) wurden vorstehend bereits im Kontext anderer Themen angesprochen.

## **Teil C – Veranstaltungsausklang**

### **TOP 9 Ausblick und Verabschiedung**

Herr Abteilungsleiter Olbrich legt das weitere Prozedere dar. Nach Abstimmung des Protokolls mit den Teilnehmern wird dieses im Internet auf den Seiten der Bezirksregierung veröffentlicht. Die Erkenntnisse aus den Runden Tischen fließen mit in den Prozess der Erarbeitung der Leitlinien zur Fortschreibung des Regionalplanes ein.

Die Leitlinien sollen im Entwurf vom Regionalrat im Dezember 2011 beraten werden. Für Anfang 2012 ist eine Beteiligung der Akteure sowie der Öffentlichkeit vorgesehen. Danach wird der Regionalrat voraussichtlich die Leitlinien beschließen. Auf der Grundlage der Leitlinien wird unter Einbindung der Kommunen der Entwurf für die Fortschreibung des Regionalplanes erarbeitet, auf dessen Grundlage das formelle Erarbeitungsverfahren eingeleitet wird.

gez.  
Jeannine Kahl